

1. Name

Feuerwehrverein Turbenthal- Wila- Wildberg nachstehend nur noch Feuerwehrverein genannt

2. Zweck des Vereins

Art. 1 Der Feuerwehrverein, gegründet am 12. Januar 1996, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt:

- die Förderung der Kameradschaft seiner Mitglieder
- die Pflege alter Feuerwehrgerätschaften

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist die Wohngemeinde des Präsidenten.

3. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Feuerwehrverein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern

Art. 3 Angehörige und ehemalige Angehörige der Feuerwehr können Aktivmitglieder des Feuerwehrvereins werden. Mit Bezahlung des Jahresbeitrages erwerben sie die Mitgliedschaft.

Aktivmitglieder

Art. 4 Zum Ehrenmitglied kann an der ordentlichen Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr ernannt werden, wer sich um den Feuerwehrverein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Ehrenmitglied

Art. 5 Jede Person, welche den Feuerwehrverein mit dem an der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag oder mehr unterstützt, wird Passivmitglied.

**Passivmitglied
und Gönner**

Art. 6 1. Ein Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Austritt

2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins oder der Feuerwehr grob verletzen oder durch ihr unehrenhaftes Verhalten den Ruf des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

3. Bei Rückstand von einem Jahresbeitrag entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

4. Organisation

- | | | |
|---------|--|-----------------------------------|
| Art. 7 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Hauptversammlung • Ausserordentliche Hauptversammlung • Vorstand • Revisoren | Organe |
| Art. 8 | Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat an alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. | Hauptversammlung |
| Art. 9 | Stimmberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. | Stimm-
berechtigung |
| Art. 10 | Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand oder 1/4 der Anwesenden, kann eine geheime Wahl verlangen. | Wahlen |
| Art. 11 | Die Traktanden an der ordentlichen Hauptversammlung sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Appell 2. Wahl der Stimmezähler 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung 4. Jahresbericht des Präsidenten 5. Rechnungsabnahme 6. Festlegung der Jahresbeiträge 7. Mutationen 8. Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> a. Vorstand b. Präsident c. 2 Revisoren 9. Ehrungen 10. Jahresprogramm 11. Informationen durch das Feuerwehrkommando 12. Verschiedenes und allgemeine Umfrage Anträge an die HV müssen 5 Tage vorher im Besitz des Präsidenten sein und sind schriftlich einzureichen. | HV Traktanden |
| Art. 12 | Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend, vertreten oder entschuldigt sind. | Beschluss-
fähigkeit |
| Art. 13 | Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines Fünftels aller Aktivmitglieder einberufen werden. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Gründe, dem Vorstand einzureichen. | Ausser-
ordentliche HV |
| Art. 14 | Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt und ist wiederwählbar. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. <p>Dem Vorstand gehören 5-7 Personen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Aktuar • Kassier • Geräteverwalter • Beisitzer <p>Der Feuerwehrkommandant ist zwingend an alle Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat an Sitzungen beratende Stimme. Ist er verhindert, kann er einen kompetenten Stellvertreter delegieren.</p> | Vorstand |

Mindestens 1 ehemaliger Angehöriger der Feuerwehr sollte im Vorstand vertreten sein.

Damit die Führung in der Feuerwehr und im Feuerwehrverein nicht identisch ist, können Kaderleute, welche einen höheren Grad als Leutnant bekleiden, nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|
| Art. 15 | Der Präsident muss aktives Mitglied des FvTWW sein. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten, leitet die Vereinsversammlung und Sitzungen und führt mit dem Aktuar die Korrespondenz. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift. | Präsident |
| Art. 16 | Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. | Vizepräsident |
| Art. 17 | Der Aktuar amtiert als Protokollführer bei den Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz und zeichnet mit ihm rechtsverbindlich. | Aktuar |
| Art. 18 | Der Kassier führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm untersteht die Mitgliederkontrolle. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten. Für Erfüllungsgeschäfte zeichnet der Kassier alleine. | Kassier |
| Art. 19 | Der Geräteverwalter ist für das Inventar der alten Feuerwehrgerätschaften verantwortlich. Er organisiert die Retablierung und notwendige Pflege der Geräte. | Geräteverwalter |
| Art. 20 | Die Beisitzer übernehmen weitere zu vergebende Funktionen im Vorstand. | Beisitzer |
| Art. 21 | Die 2 Revisoren werden jährlich gewählt. Sie prüfen jährlich die Rechnungsführung. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen. Sie erstatten Bericht zur Rechnungsführung zu Händen der Hauptversammlung. Sie sind wieder wählbar. | Revisoren |
| <u>5. Finanzen</u> | | |
| Art. 22 | Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Passivmitgliederbeiträgen • Spenden und Legaten • Allfälligem Beitrag des Feuerwehrzweckverbandes • Erträge von Anlässen • Zinsen | Einnahmen |
| Art. 23 | Die Ausgaben des Vereins erwachsen aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorstand hat einen jährlichen von der Hauptversammlung bewilligten Betrag zur freien Verfügung. Die Ausgaben müssen zweckgebunden und nach privatwirtschaftlichen Finanzierungsgrundsätzen entsprechend den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt sein. | Ausgaben |
| Art. 24 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. | Verbindlichkeiten |

- Art. 25 Das vereinseigene Inventar ist gegen Feuerschaden und Diebstahl angemessen zu versichern. Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist abzuschliessen. Versicherungen für spezielle Veranstaltungen sind von Fall zu Fall nach Notwendigkeit abzuschliessen.

Versicherung

6. Vereinstätigkeit

- Art. 26 Der Feuerwehrverein kann eigene Veranstaltungen durchführen, die dem Vereinszweck dienlich sind. In Absprache mit dem Feuerwehrkommando kann er mit den Feuerwehrgerätschaften an Anlässen teilnehmen. Der Feuerwehrverein pflegt die im Besitze der Gemeinden respektive Feuerwehr befindlichen und eigenen alten Feuerwehrgerätschaften.

Veranstaltungen

- Art. 27 Das Auftreten in Uniform bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandos.

Uniform

- Art. 28 Der Verein arbeitet eng mit dem Feuerwehrkommando zusammen. Aufgaben und Termine der Feuerwehr haben Priorität.

Priorität

7. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder. Eine Statutenrevision bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenrevision

- Art. 30 Die Auflösung des Vereins kann durch 3/4 Mehrheit an der Hauptversammlung beschlossen werden. Ein allfällig übrigbleibendes Vermögen wird dem Feuerwehrzweckverband zur Verwaltung übergeben. Dieser hat es einem neuen Verein mit gleichem Zweck wieder zur Verfügung zu stellen. Sollte innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, soll das Vermögen einem guten Zweck zugeführt werden. Über die Zuwendung hat die Feuerwehrkommission des Feuerwehrzweckverbandes zu entscheiden.

Auflösung

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 12. Januar 1996 in Kraft.

Wila, 23. April 2019

Der Präsident:



Herbert Helbling

Der Aktuar:



Roger Hervouet d. Forges